

# Der Eid der Landschaft Livinen

Autor(en): **Stadler-Planzer, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **166 (2013)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-513965>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Eid der Landschaft Livinen

Hans Stadler-Planzer

Die Eidesformel von 1466	171
Der Streit um den «neuen» Eid 1712	172
Uri pocht auf seine Souveränität	173
Eid der Landschaft Livinen und sein Wappen	176

Die folgenden Ausführungen sind dem Eid der Landschaft Livinen gegenüber Uri gewidmet, wie er nach Urner Überlieferung geschworen wurde. Um die Eidesformel entstand in Livinen um 1712 eine Kontroverse. Diese hielt in der Tessiner Historiographie bis in die Gegenwart an. Vielleicht bringen diese Ausführungen etwas mehr Licht in diese Thematik.

#### DIE EIDESFORMEL VON 1466

Die Landschaft Livinen geriet im Spätmittelalter unter die Herrschaft der Herzöge von Mailand und im Verlaufe des 15. Jahrhunderts unter jene des Standes Uri. Lehensrechtlich entscheidend war die Verpfändung der Landschaft an Uri 1441. Als Herzog Galeazzo Maria Sforza 1466 die Pfandsumme zum vereinbarten Termin nicht erbringen konnte, erfolgte die Huldigung des Tales an Uri durch den Treueeid. Die endgültige Übereignung der Herrschaftsrechte an Uri geschah 1467 im sogenannten vierten Kapitulat mit Mailand.<sup>1</sup> Die Eidesformel ist überliefert durch einen Auszug aus dem alten (nicht mehr erhaltenen) Urner Landbuch, den Landschreiber Amandus von Niederhofen 1532 erstellte. Die Niederhof'sche Abschrift ist im Urner Staatsarchiv mehrfach kopiaal vorhanden, die früheste findet sich in der Handschrift des Urner Landbuches von 1667. Der verfassungsgeschichtlich wichtige Text hat folgenden Wortlaut:<sup>2</sup>

*Item vff den heiligen Palmtag, alß man zalt von der Gebürt Christi vnserß Lieben Herren, vierzechenhúndert, sechßzig vnd sechßten iahr, da schwúor ein gemeine Landtschafft zúo Lifenen, deß Landtß Vrj, Núz, Lob, vnd Ehr, zúo fürderen, schandt vnd schaden zúo werren vnd zúo wenden, mit gúotten trüwen, ohn alle gefárdt, vnd dem Landt Vrj zúo ewigen Zeiten, gehorsam vnd gegenwertig zúo sein, allen ihren gebotten, allen ihren ordnungen vnd gesazen, ohn alle widerredt, aúch hinfüro keiner anderen Herrschafft nimmer mehr zúo huldien, geloben, noch schweren, sonder dem widerstahn, mit Leib vnnd gúott, nach allem ihrem vermögen, wo sie von dem Landt Vrj innen würden, vnderstan zúo trängen, sollend sj alß vorstabt, mit allem ihrem vermögen, vor sein, vnd ganz allem für nemmen, so die Landtschafft Vrj mit ihnen fürnimpt gehorsam zúo sein, ohne alle widerredt, hindann gesetzt, alleß daß so sie von alter her gebrucht hend, vßgezogen, vß meiner Herren Landtbúoch dúrch Amandum von Niderhoffer Landtschreiber zúo Vrj, vff den 5ten Herbstmonat, anno 1532.*

In dieser Fassung blieb die Eidesformel bis ans Ende des Ancien Régime in Kraft. Noch die Landbuchausgabe von 1792 enthält diese Eidesformel in unveränderter Form.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> STADLER-PLANZER, Hans, Geschichte des Landes Uri, Bd. 1, Schattdorf 1993, S. 357–360.

<sup>2</sup> StAUR, AA-362/15, Fol. 103–104.

<sup>3</sup> StAUR, AA-362/23, Fol. 109–110.

Das Volk von Livinen verweigerte 1712 längere Zeit die Eidesleistung. Es erhob verschiedene Einwände und beklagte sich, es hätte bis jetzt immer auf seine Statuten geschworen, während nun Landvogt und Syndikat gefordert hätten, den Huldigungseid auf ihre «Instruktionen», d.h. auf die von Uri erteilten Weisungen abzulegen. Letztendlich jedoch, so die ältere und neuere Geschichtsschreibung im Tessin, hätten die Liviner die Kröte des «neuen Eides» geschluckt, weil Uri ihnen weitere Privilegien gegeben habe. Zu den neuen Vergünstigungen gehörte unter anderen, dass die Liviner inskünftig nicht mehr als «Untertanen» (*sudditi*), sondern als «Mitlandandleute» (*compaesani*) angeredet wurden.<sup>4</sup>

Doch es gab, nach der Urner Überlieferung, gar keinen «neuen» Eid. Wie sind diese unterschiedlichen Überlieferungen zu verstehen? Hier ein Erklärungsansatz. Er vermag das Dunkel allerdings nicht restlos aufzuhellen.

Nach der Niederlage der Katholiken in der Schlacht von Villmergen 1712 war für die Urner die Lage in Livinen kritisch. Die Landschaft nutzte die Gelegenheit, ihre Stellung zu verbessern. Sie griff dabei zurück auf alte Freiheiten und möglicherweise alte Eidesformeln, die im 14. Jahrhundert das Verhältnis zwischen Livinen und den Visconti definiert hatten. Entsprechende Dokumente wurden den Urnern vorgehalten, die sie aber als Fälschungen abtaten.<sup>5</sup> Die Liviner, so die Überlieferung gemäss Angelico Cattaneo, pochten bei der Eidesformel von 1466 auf den Vorbehalt: «...vorbehalten bleiben immer die Privilegien des Tales und die geltenden Statuten.»<sup>6</sup> Die Landschaft Livinen strebte den Stand gleichberechtigter Landleute an. Gefordert war die unbedingte Gültigkeit des lokalen Rechtes, vor der im Treueeid stipulierten Gehorsamspflicht gegenüber Uri. Das Volk machte bei der politischen Argumentation Rückgriffe auf frühere Epochen, in denen – so die Vorstellung – in der Leventina freiheitliche Zustände gewesen sein sollen. Ähnliche Verhaltensweisen können auch bei andern Emanzipationsprozessen, beispielsweise im schweizerischen Bauernkrieg von 1653, beobachtet werden. Im politischen Denken der Liviner war die Vorstellung der Reichsnähe, wie sie im ausgehenden Hochmittelalter bestanden hatte, als die Stauferkaiser dem Tal den Reichsvogt setzten,<sup>7</sup> lebendig geblieben. Das kommt sehr gut in einer Bannerscheibe der Talschaft von 1583 zum Ausdruck: Das

<sup>4</sup> CATTANEO, Angelico, *I Leponti*, Vol. 1, Lugano 1874, S. 304–314; CESCHI, Raffaello, *La Lombardia svizzera*, in: *Storia della Svizzera italiana. Dal Cinquecento al Settecento*, Bellinzona 2000, S. 15–44, hier S. 36f.; VISCONTINI, Fabrizio, *Uno sguardo attorno ai fatti di Leventina del 1755: alcuni aspetti poco esplorati di una protesta d'Antico regime*, in: *La rivolta della Leventina. Rivolta, protesta o pretesto?* Locarno 2006, S. 85–194, hier S. 123–129.

<sup>5</sup> Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743*, Bd. 7/1, bearb. v. Daniel Albert Fechter, Basel 1850, Nr. 9a, S. 12f.; Nr. 13a, S. 17.

<sup>6</sup> «[...] salvi sempre i proprii privilegi, e le vigenti leggi statuarie.» Cattaneo (wie Anm. 4), S. 314.

<sup>7</sup> MEYER, Karl, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.*, Luzern 1911, S. 168–209; GASSER, Adolf, *Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797*, Aarau 1932, S. 59, 94.



Der Eid von Livinen von 1466. Titel zur Eidesformel, im Urner Landbuch von 1608 (Abschrift von 1667, im Staatsarchiv Uri, Altdorf).

gepaarte Wappen Livinens ist überhöht vom Reichsdoppeladler und der Krone.<sup>8</sup> Veränderungen am Stand nahe beim König, sie hatten kräftig eingesetzt mit der Ausbildung der Mailänder Signorie durch die Visconti, waren Stachel in der Seele des Liviner Volkes. Sie wundeten und schmerzten und wurden als herrschaftliche Usurpationen verstanden. Deshalb die Vorbehalte der eigenen uralten Freiheiten, Privilegien, Statuten, die Livinen 1712 in der Eidesformel selber verankern wollte. Deshalb das Begehren, nicht als «Untertanen», sondern als «Mitlandleute» zu gelten. Uri gestand die gewünschte neue Anrede «Mitlandleute» zu, wies aber die Forderung nach Ergänzung der Eidesformel zurück. Livinen musste nach der alten, bestehenden Formel den Huldigungseid ablegen.

#### URI POCHT AUF SEINE SOUVERÄNITÄT

Uri bewies durch diese Haltung, dass es an seiner Rechtsetzungszuständigkeit keine Abstriche zuliess. Die Landsgemeinde von Uri hatte die Hoheit, ohne Rücksicht auf lokales Recht Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die auch für Livinen Gültigkeit hatten. Uri stützte sich dabei auf den Eid, wonach Livinen

<sup>8</sup> LIENHARD-RIVA, A., Sigillo, stemma e bandiera della Leventina, in: Bollettino storico della Svizzera italiana 18, 1943, S. 154–164.



Wappen auf dem Statutenbuch von Livinen von 1713 (im Staatsarchiv Tessin, Bellinzona).

Gehorsam schuldete «*allen seinen gebotten, allen ihren ordnungen vnd gesazen, ohn alle widerredt.*» Uri anerkannte zwar immer wieder das lokale Recht. Noch 1681 hatte die Landsgemeinde die von Livinen erlangten Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, Landbuch und alte Ordnungen «buchstäblichen Inhalts» bestätigt. Gesandte, Landvögte, Räte hätten keine Gewalt, dagegen zu handeln, dekretierte der Urner Souverän. «Doch», so die Landsgemeinde, «dass sie solche nicht missbrauchen.»<sup>9</sup> Das lokale Recht galt also nicht von sich aus, sondern dank der Gewährung durch die Urner Landsgemeinde. Das implizierte, dass Urner Recht das lokale Recht brechen konnte.

In diesem Spannungsverhältnis zwischen Rechtshoheit der Landsgemeinde und dem lokalen, von Uri anerkannten und bestätigten Recht der Talschaft Livinen lag die Problematik, die sich 1712 erneut und besonders markant zeigte. Der Urner Landvogt war eidlich gebunden, nach «den Ordnungen [...] der Nachbarschaften und deroselben alten Brauch und Gewohnheiten» zu handeln und zu richten. Auch die Räte und Richter (Siebnergericht) Livinens waren verpflichtet, «zu richten nach Ausweisung der Gesetze, so in diesem Landbuch [Statuten, der Verf. H. S.] geschrieben.»<sup>10</sup> Entschied die Landsgemeinde jedoch etwas Neues, das von den Statuten abwich, musste der Landvogt diesen Beschluss durchset-

<sup>9</sup> StAUR, AA-362/23, Fol. 227.

<sup>10</sup> Statuten von Livinen, Artikel 3, 18. Edition von OTT, Friedrich Salomon, Die Rechtsquellen von Uri, Teil 2, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 12, 1864.



*Bannerträger von Livinen. Zeichnung von Hans Holbein von 1518.*



zen, was bei den Livinern, die sich auf ihr Talrecht beriefen, öfters Widerrede und Protest auslöste. Diese Situation wurde seit dem späten 17. Jahrhundert häufiger, weil auch die Urner Obrigkeit mehr und mehr vom Geist des Absolutismus durchtränkt war.

Um diese Unklarheiten auszumerzen, unterliess es Uri nach der gewaltsamen Unterdrückung der Unruhen von 1755 bei der Neuredaktion der Liviner Statuten nicht, dem Dokument einen neuen letzten Artikel 189 anzufügen: «Hochobrigkeitlicher Vorbehalt an den Statuten zu ändern: Es behaltet sich eine hohe Landsobrigkeit zu Vry vor, dero fernere disposition und Verordnungen, sachen abzuändern, zu minderen old zu vermehren.» Und noch ein weiterer Nachtrag wurde Livinen nach 1755 ins Statutenbuch geschrieben. Die eidliche Pflicht des Landvogtes, nach dem lokalen Statutarrecht zu handeln, wurde bei dieser Gelegenheit explizit eingeschränkt. Der Landvogt war dazu nur verpflichtet, sofern diese Lokalsatzungen «nit wider die hochobrigkeitlichen Verordnungen seyn werden.»<sup>11</sup> Nun war die Rechtsetzungshoheit Uris nicht allein in der Eidesformel verankert, sondern auch in den Statuten von Livinen festgeschrieben und zur Handlungsmaxime des Landvogts erklärt.

#### EID DER LANDSCHAFT LIVINEN UND SEIN WAPPEN

Das Wappen der Landschaft Livinen beinhaltet auf rotem Grund ein durchgehendes silbernes Kreuz, im linken oberen Feld zudem eine silberne Schwurhand. Der Tessiner Chronist Angelico Cattaneo (1769-1847) meinte um 1830, die Schwurhand sei 1755 ins Wappen eingefügt worden, nachdem das Volk unter gewaltsamen Umständen den Huldigungseid hatte ablegen müssen.<sup>12</sup> Die Schwurhand ist jedoch schon im Wappen, welches das Statutenbuch von 1713 ziert, enthalten.<sup>13</sup> Auf der erwähnten Bannerscheibe von 1583 enthält das Wappen eine offene Hand in Silber. Das Talbanner, eine sehr frühe bildliche Überlieferung ist die 1518 von Hans Holbein geschaffene Zeichnung, zeigt unter anderm den heiligen Ambrosius mit erhobener Segenshand. Die Hand hält drei Finger hoch, gleich wie auf dem Wappen von 1713.<sup>14</sup> Ich vermute, dass die silberne Hand im Talwappen nicht eine «Schwurhand» ist und nicht im Zusammenhang mit dem Huldigungseid an Uri steht, sondern dass sich die Hand herleitet aus der Segenshand des heiligen Ambrosius im früh überlieferten Bannerbild der Talschaft.

*Anschrift des Verfassers:*

Dr. Hans Stadler-Planzer  
Freiherrenstrasse 20  
6468 Attinghausen

<sup>11</sup> ACTI, Sig. 15.2: Neue Statuten der Leventina nach 1755, Artikel 3, 189.

<sup>12</sup> CATTANEO (wie Anm. 4), S. 333.

<sup>13</sup> ACTI, Statuten der Leventina, Sign. 15.1.

<sup>14</sup> LIENHARD-RIVA (wie Anm. 8).